

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Aufträge. Für sämtliche Verträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als wir Ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Den unsrigen entgegenstehende Bedingungen werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen, da sie generell auf den Einkauf von allgemeinen Gegenständen nicht aber auf eine Hartverchromung oder deren Nebenleistungen ausgerichtet sind. Mit der Erteilung ihrer Aufträge betrachten Sie Ihre Einkaufsbedingungen als ungültig und erkennen unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als allein verbindlich an. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung durch uns.

§ 2 Preise und Angebote

2.1 Unsere Preise und Angebote gelten freibleibend ab unserem Werk bei frachtfreier Anlieferung. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2 Nachweisliche Kalkulations- oder Schreibfehler berechtigen uns, den Differenzbetrag in Rechnung zu stellen.

§ 3 Anlieferung und Verpackung

3.1 Die Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände obliegt dem Auftraggeber und hat auf seine Kosten und Gefahr zu erfolgen. Eine Transportversicherung für An- und Abtransport der zu bearbeitenden Werkstücke erfolgt nicht durch uns; diese hat der Auftraggeber abzuschließen. Zur Anlieferung ist nur eine solche Verpackung zu verwenden, die auch für den anschließenden Rücktransport geeignet ist. Die Gegenstände müssen derart gegen Korrosion und Witterungseinflüsse geschützt sein, dass sie bis zu ihrer Bearbeitung in ihrer Verpackung gelagert werden können. Dies setzt exemplarisch die Verwendung von trockenem Kistenholz zur Verpackung voraus.

3.2 Eine Verpflichtung zur Nachprüfung (Vorkontrolle) der angelieferten Gegenstände bei und nach der Anlieferung wird ausdrücklich abgelehnt. Die Werkstücke müssen zudem transportsicher verpackt sein. Wird die äußere Anlieferungsverpackung in Ordnung befunden und sind hieran keine Transportschäden festzustellen, wird vorausgesetzt, dass an den angelieferten Werkstücken befindliche Fehler, wie Stoßstellen, Kratzer, Macken, Risse, Poren, Rostnaben usw. dem Auftraggeber bekannt sind und trotzdem die Bearbeitung vorgenommen werden soll.

§ 4 Ablieferung

4.1 Die Ablieferung der bearbeiteten Gegenstände erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers ab unserem Werk. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren eigenen Fahrzeugen.

4.2 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr, einschließlich einer Beschlagnahme, auch bei fob-, franko-, frei - Haus und frei Bestimmungsort - Geschäften, auf den Auftraggeber über.

Die Ware wird nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers und dann zu seinen Lasten versichert.

4.3 Wird der Versand durch den Auftraggeber verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,7 % des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet, es sei denn, der Auftraggeber weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Weitere Ansprüche aus Annahmeverzug bleiben unberührt.

4.4 Transportschäden hat der Auftraggeber dem Frachtführer oder der sonst mit der Beförderung beauftragten Person unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Schadensvermerk ist auf dem Frachtbrief, dem Speditionsauftrag oder dem Lieferschein anzubringen und von dem anliefernden Fahrer abzeichnen zu lassen; alternativ ist ein Schadensprotokoll aufzunehmen.

4.5 Nach Meldung der Versandbereitschaft, die auch konkludent durch Rechnungsstellung erfolgen kann, lagert die Ware auf Gefahr des Auftraggebers.

4.6 Von uns gestelltes Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten berechnet. Dies wird, wie auch Spezialverpackungen, nicht zurückgenommen.

§ 5 Liefertermine

5.1 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist stets vorbehalten.

5.2 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Anlieferung.

5.3 Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der

Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

5.4 Lieferfristen verlängern sich, soweit der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät. Bei höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb unseres Willens liegen, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen; dies gilt auch, wenn zusätzliche Informationen über die Ausführung des Auftrages erfolgen oder eingeholt werden müssen.

5.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig.

§ 6 Preise und Zahlung

6.1 Die Preise verstehen sich in EUR ab unserem Werk, gegebenenfalls zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackung.
6.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der am Tage der Lieferung gültigen Preise.

6.3 Ändern sich Abgaben und andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Entsprechendes gilt für von uns nicht beeinflussbare Preisbestandteile und Zuschläge.

6.4 Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder entsprechend der ausdrücklich getroffenen Vereinbarung ohne Skontoabzug und unabhängig von dem Eingang etwaiger Prüfbescheinigungen (z. B. Werkzeugezeugnisse) in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Jedes Geschäft ist ein in sich abgrenzender Vorgang, so dass eine Verrechnung mit anderen Geschäften ausgeschlossen ist.

6.5 Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnen wir Zinsen in Höhe von 6 % Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.6 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird oder gerät der Auftraggeber mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen.

6.7 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, so sind wir berechtigt, jegliche weitere Lieferung an ihn einzustellen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle durch uns bearbeiteten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von § 7.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der § 7.1. **7.3** Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß §§ 7.4 bis 7.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

7.4 Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware von dem Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns bearbeiteten Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß § 7.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

7.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Gerät er mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein

Vermögen beantragt, so können wir diese Einziehungsermächtigung widerrufen, die Ware zurücknehmen sowie deren Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

7.6 Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss er uns unverzüglich benachrichtigen.

7.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H., so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 8 Abnahmen

8.1 Art und Umfang von Abnahmeprüfungen bestimmen sich nach dem jeweiligen Wunsch des Auftraggebers. Die Abnahmekosten richten sich nach unseren Personal- und Maschinenverrechnungssätzen. Sonstige Prüfkosten z.B. durch Einschaltung externer Sachverständiger werden nach Aufwand berechnet.

8.2 Sonderabnahmen sind sofort, spätestens 3 Werktage nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft, vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ware ohne Abnahme versandbereit erklärt und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert.

§ 9 Mängelrüge und Sachmängelhaftung

9.1 Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Lieferungen und Leistungen bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen. Sie sind vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Abnahme von den vereinbarten Spezifikationen nicht oder nur unerheblich abweichen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Auftraggeber. Die Haftung bezieht sich ausschließlich auf die sach- und fachgerechte Aufbringung der Hartchromschicht. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

9.2 Sachmängel sind unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt ebenfalls für die nicht hartverchromten Flächen bezüglich Korrosionsschäden aufgrund nicht ausreichenden Rostschutzes. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.

9.3 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Im Falle der Nachbesserung ist der Besteller dazu verpflichtet uns die nachzubessernden Werkstücke unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir sie, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Bearbeitungspreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

9.4 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zu unserem Auftragswert, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort gebracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch. Es werden weiterhin keine Ausbaurkosten übernommen, die daraus resultieren, dass die von uns bearbeiteten Werkstücke in Anlagen oder Anlageteilen eingebaut worden sind.

9.5 Die maximale Haftungshöhe für Aufwendungen und Nacherfüllung ist die Höhe unseres Auftragswertes.

9.6 Nach Durchführung einer Abnahme der Ware durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

9.7 Gibt der Auftraggeber uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

9.8 Werden uns Gegenstände aus schlechtem bzw. ungeeignetem Material oder mit für unsere Bearbeitung ungeeigneter Vorbehandlung zur Bearbeitung übergeben, so übernehmen wir keine Gewähr für eine einwandfreie Bearbeitung. In solchen Fällen sind uns entstandene Aufwendungen bzw. Mehraufwendungen durch den Auftraggeber zu ersetzen.

9.9 Für Folgeschäden, die durch verbleibende Chromsäure in Hohlkörpern oder Walzen entstehen, wird keine Haftung übernommen, falls bei der Anlieferung der Gegenstände keine ausreichenden Spülmöglichkeiten vorhanden waren und der Auftraggeber nicht ausdrücklich auf die besondere Gefahr im Einzelfall hingewiesen hat.

9.10 Ersatzansprüche für Ausschuss oder Verlust bis zu 5 % bei Serienteilen sind ausgeschlossen.

9.11 Es wird keine Gewährleistung übernommen, falls bei der Bearbeitung der uns übergebenen Gegenstände Ausschuss durch Risse, Poren, Sprünge, Maßveränderungen durch Polieren, Säureanfraßungen oder sonstige Formveränderungen entsteht. In solchen Fällen sind wir nicht zum Schadenersatz verpflichtet; dagegen sind wir berechtigt die uns entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

9.12 Falls bei geltend gemachten Reklamationen Streit darüber herrscht, ob die geltend gemachten Mängel von uns zu vertreten sind, oder ob die Mängel erst durch unsachgemäße Behandlung des Auftraggebers nach unserer Bearbeitung entstanden sind, hat der Auftraggeber den Nachweis zu führen, dass wir den Mangel zu vertreten haben.

9.13 Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach § 10 dieser Bedingungen.

§ 10 Allgemeine Haftung / Verjährung

10.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

10.2 Eine Haftung für Schäden, welche ohne ein Verschulden unsererseits durch den Auftraggeber nachgewiesen wird, ist ausgeschlossen.

10.3 Eine Haftung über die Höhe unseres Auftragswertes hinaus ist ausgeschlossen.

10.4 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

10.5 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Auftraggeber gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware und unseren sonstigen Leistungen entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware.

10.6 Diese Frist gilt auch für solche Waren und Leistungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart.

10.7 Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach §§ 478, 479 BGB.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort ist für beide Teile Arnberg. Gerichtsstand ist - auch für sämtliche Scheck- und Wechselklagen - das Amtsgericht Arnberg und das Landgericht Arnberg. Wir können den Auftraggeber auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL - BGBI 1989 II S. 596), dies mit der Maßgabe, dass sich unsere Haftung ausschließlich nach § 10 dieser Bedingungen richtet.

Heinrich Schulte Söhne GmbH & Co. KG

Widayweg 10, 59823 Arnberg

Schulte Hartchrom GmbH

Widayweg 10, 59823 Arnberg

Stand: März 2021